

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

18. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Dienstag, 17.07.2012

Nr. 16

INHALT

Amtlicher Teil

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-46 „Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum“, S. 115
„Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum“, Stadtteil Vorst
hier: Satzungsbeschluss

Aufstellung der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d „Sanierung S. 117
Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße“ und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der In-
nenstadtentwicklung, Stadtteil St. Tönis
hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Öffentliche Zustellung S. 118

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 119

Amtlicher Teil:

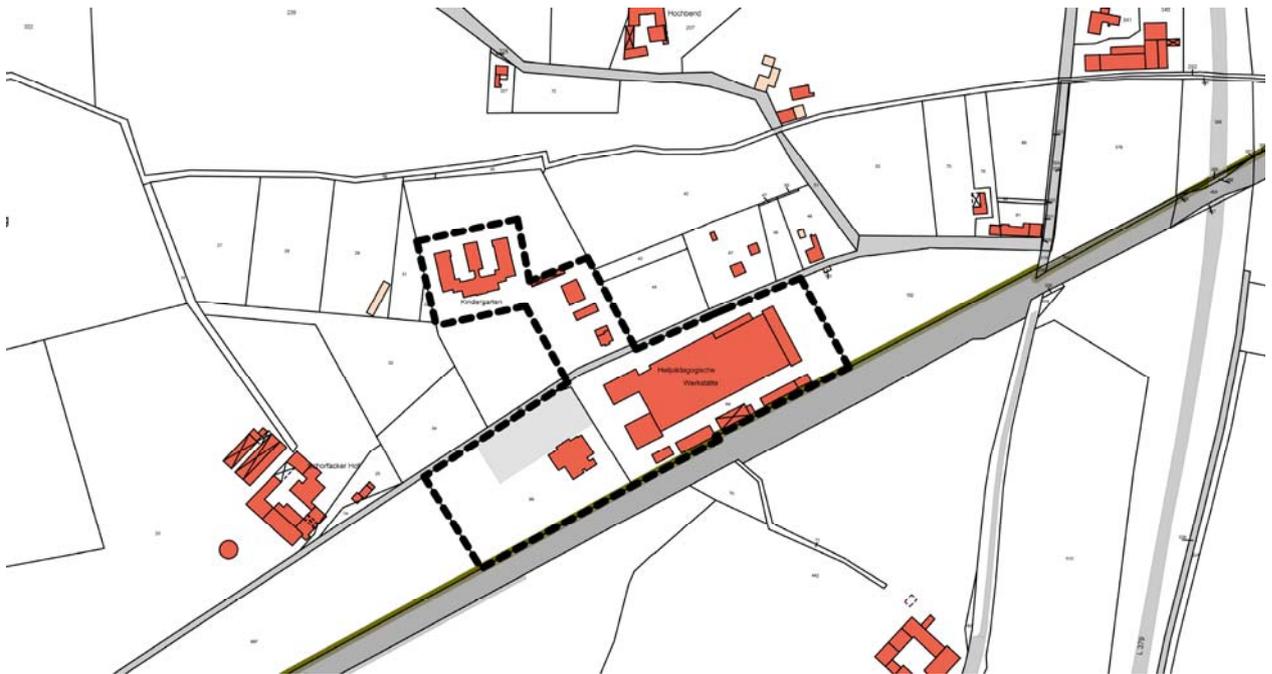
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-46 "Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum", Stadtteil Vorst

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 05.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-46 "Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-46 "Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum" ist im nachstehenden Karten-ausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Ordnung und Sicherung des Bestandes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten.

Der Bebauungsplan Vo-46 "Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Vo-46 "Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 05.07.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-46 "Sondergebiet Heilpädagogisches Zentrum", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 09.07.2012

In Vertretung

gez. Waßen
Beigeordnete

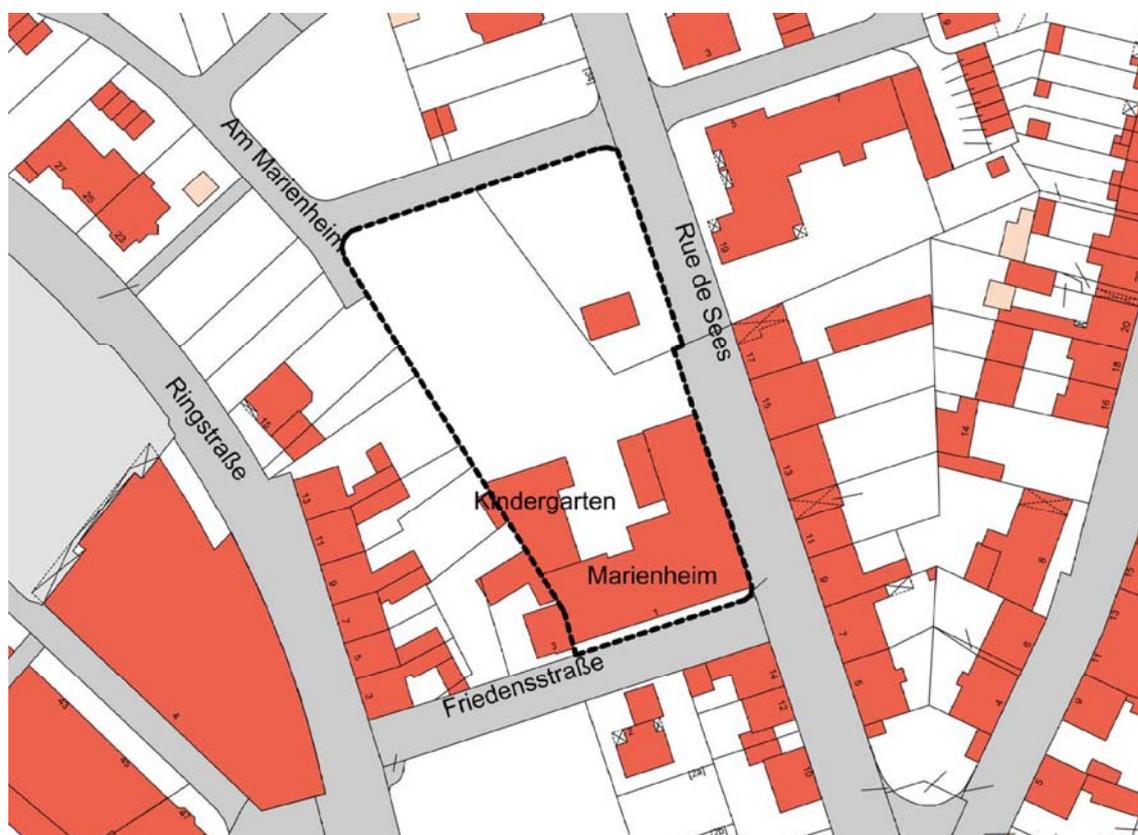
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 16/S. 115

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße" und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis;

hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl Ringstraße" und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung" gefasst und auf seiner Sitzung am 04.07.2012 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl Ringstraße".

Ziel und Zweck der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d ist die Schaffung von planungsrechtlichen Erweiterungsmöglichkeiten zur Erstellung einer Kindertagesstätte.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

24. Juli 2012 bis einschl. 24. August 2012

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl Ringstraße" und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung" einschließlich Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Tönisvorst, den 16.07.2012

In Vertretung

gez. Waßen
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 16/S. 117

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Tönisvorst vom 16.07.2012, Aktenzeichen 8.1/65 an die unbekanntes Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Vorst, Flur 6, Flurstück 323 öffentlich zugestellt, da die Anordnung den unbekanntes Empfängern nicht zugestellt werden konnte.

Die Anordnung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Stadtplanung / Untere Denkmalbehörde, St. Töniser Str. 8, 47918 Tönisvorst, Zimmer 3 von den Empfängern eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Anordnung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Tönisvorst, den 17.07.2012

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Dicker

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 16/S. 118

Impressum :**Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
Name/Vorname : _____
Straße : _____
Ort : _____